

## Novelle des Schornsteinfegerwesens

Oswald Wilhelm, Stellv. LIM, Landesinnungsverband Bayern



Kamin-  
kehrer  
Innung  
Schwaben

SchfHWG

Obermeister  
Oswald Wilhelm

### Das deutsche Schornsteinfegerwesen

- Bis dato war im Monopolbereich des SchfG klar, dass für jede Feuerstätte ein Kaminkehrer zuständig war.
- Dies hatte einen wesentlichen Einfluss auf
  - die Betriebssicherheit und
  - den Brandschutz sowie
  - den Umweltschutz an Feuerungsanlagen.
- Die Vorteile waren flächendeckende Überprüfungen, ein günstiges Preis-Leistungsverhältnis, geringer Bürokratismus und Entlastung der öffentlichen Verwaltung.

2



Kamin-  
kehrer  
Innung  
Schwaben

SchfHWG

Obermeister  
Oswald Wilhelm

## Reform des SchfG

- Vertragsverletzungsverfahren der EU wird mit einer begründeten Stellungnahme im Jahr 2003 eingeleitet.
- Das deutsche SchfG verstoße gegen die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit.
- BMWI und Bund-Länder-Ausschuss verhandeln seit 2003 und suchen nach praktikablen Lösungen.
- 7 Modelle stehen in der Diskussion.
- Die Spitze des BMWI verhandelt mit der EU-Kommission, um ein Verfahren vor dem EuGH zu vermeiden.
- Der ausgehandelte Kompromiss wird vom Bund und der Mehrheit der Länder getragen.

3



Kamin-  
kehrer  
Innung  
Schwaben

SchfHWG

Obermeister  
Oswald Wilhelm

## Folgende Punkte werden von der EU beanstandet:

- Beschränkung der selbständigen Ausübung auf nur einen BKM je Kehrbezirk.
- Verbot der Tätigkeit des BKM außerhalb seines Kehrbezirks.
- Die Pflicht, den Wohnsitz im Kehrbezirk oder in dessen Nahbereich zu haben.
- Die Vergabe von Kehrbezirken nach einer Bewerberliste
- Der Nachweis einer mind. zweijährigen Tätigkeit im Handwerk innerhalb des Bundeslandes
- Die Pflicht des Nachweises einer gesundheitlichen Eignung zur Ausübung der Tätigkeit.

4



Kamin-  
kehrer  
Innung  
Schwaben

SchfHWG

## Zielsetzungen der Reform

- Gemeinschaftskonforme Ausgestaltung des Schornsteinfegerrechts ohne Einbußen bei Betriebs- und Brandsicherheit, Umweltschutz, Energieeinsparung oder Klimaschutz.
- Erhalt einer Perspektive für das Schornsteinfegerhandwerk; angemessene Übergangsfrist.
- Berücksichtigung von Verbraucherinteressen; Verbraucher können sich ihren Schornsteinfeger künftig weitgehend selbst aussuchen.

Obermeister  
Oswald Wilhelm

5



Kamin-  
kehrer  
Innung  
Schwaben

SchfHWG

## Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren zum Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

- |                             |               |
|-----------------------------|---------------|
| • Kabinett:                 | 12. März 08   |
| • Bundesrat 1. Durchgang:   | 25. April 08  |
| • Kabinett Gegenäußerung:   | 21. Mai 08    |
| • Bundestag 1. Lesung:      | 29. Mai 08    |
| • BT-Ausschüsse SV-Anhörung | 16. Juni 08   |
| • Bundestag 2./3. Lesung:   | 27. Juni 08   |
| • Bundesrat 2. Durchgang:   | 19. Sept. 08  |
| • <u>Inkrafttreten:</u>     | 28. Nov. 2008 |

Obermeister  
Oswald Wilhelm

6



Kamin-  
kehrer  
Innung  
Schwaben

SchfHwG

Obermeister  
Oswald Wilhelm

## Grundsätzliches

### 1. Ende 2008 / 2009 bis 2012

Es existieren zwei Gesetze

- a) SchfHwG
- b) SchfG

### 2. Nach 2012

1. In Art.1 treten die §§ 8 bis 12, 14 bis 16, 18, 20, 21, 27 bis 47 und 49 bis 51 und in Art 2 tritt Nr. 22 am 01. Jan. 2013 in Kraft.
2. Das SchfG tritt außer Kraft

7



Kamin-  
kehrer  
Innung  
Schwaben

SchfHwG

Obermeister  
Oswald Wilhelm

## Ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes

1. § 7 SchfG (Probezeit) fällt weg
2. Neubestellungen sind auf 7 Jahre befristet
3. Festschreibung der Kehrbezirke
4. Einführung der Dienstleistungsfreiheit
  - a) Gilt bis 2013 nur für EU-Ausländer
5. § 14 SchfG wird gestrichen
6. Nebenerwerbsverbot wird gelockert.
  - a) Keine Wartung innerhalb des Kehrbezirks.
7. Einführung des Feuerstättenbescheids in welchem festgesetzt wird, welche Arbeiten in welchen Zeitabständen durchzuführen sind.
8. Das zu führende Kkehrbuch wird erweitert. (Brennstoff, NWL, Lage der Feuerstätten usw).

8



Kamin-  
kehrer  
Innung  
Schwaben

SchfHwG

Obermeister  
Oswald Wilhelm

## Ab 01.01.2010 tritt in Kraft

1. Es wurde eine Bundes - Kehr- und Überprüfungsordnung eingeführt.
  1. Einheitliche Arbeitswerte
  2. Zusammenlegung von Arbeitsterminen
  3. Messtechnische Prüfung von Gasfeuerstätten
  4. Prüf- und Kehrfristen werden dem aktuellen Stand der Technik angepasst.
2. Die Kehrbezirke werden ab 01.01.2010 über ein Ausschreibungsverfahren vergeben.
3. Die Regierung ist für die Vergabe von Kehrbezirken zuständig.

9



Kamin-  
kehrer  
Innung  
Schwaben

SchfHwG

Obermeister  
Oswald Wilhelm

## Veränderungen nach dem 31.12.2012

- Das SchfG tritt außer Kraft und die restlichen Vorgaben des neuen SchfHwG treten in Kraft.
- Namenänderung des Bezirkskaminkehrermeisters zum bevollmächtigten Bezirkschornsteinfeger.
- Unbefristete Bestellungen wandeln sich um in befristete bis 31.12.2014. Die heute bestellten BKM's behalten somit bis zu diesem Zeitpunkt ihren Kehrbezirk. Zum 01.01.2015 müssen sie sich auf einen oder ihren Kehrbezirk wieder bewerben.
- Die Beschäftigungspflicht für einen Mitarbeiter entfällt.

10



Kamin-  
kehrer  
Innung  
Schwaben

SchfHWG

Obermeister  
Oswald Wilhelm

## Veränderungen nach dem 31.12.2012

- **Aufhebung des Nebenerwerbsverbots, außer bei selbst eingebauten Anlagen.**
- **Die Altersversorgung wird von einer Gesamtversorgung in ein beitragsäquivalentes System umgestellt.**
- **Alle Schornsteinfegerarbeiten, die keine Kontrollaufgaben beinhalten, werden im Wettbewerb angeboten. Der Kunde kann sich den Betrieb aussuchen, der die Tätigkeiten erledigt.**
- **Die Durchführung dieser Arbeiten ist handwerksrechtlich weiterhin dem Schornsteinfegerhandwerk vorbehalten.**

11



Kamin-  
kehrer  
Innung  
Schwaben

SchfHWG

Obermeister  
Oswald Wilhelm

## Folgende hoheitliche Tätigkeiten sind nur dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger aufgrund seines öffentlichen Amtes vorbehalten.

1. **Sofern er die festgesetzten Arbeiten, die sich aus der 1. BImSchV und der KÜO ergeben, nicht selbst ausführt, hat er zu kontrollieren, ob diese ausgeführt wurden. Die Kontrolle erfolgt über ein Formblatt.**
2. **Führung des Kkehrbuchs.**
3. **Durchführung der Feuerstättenschau einschließlich der Überprüfung der Betriebs- und Brandsicherheit zweimal innerhalb des Bestellzeitraums von 7 Jahren.**
4. **Abnahmen nach Art. 78 Abs. 3 BayBO**
5. **Durchführung von anlassbezogenen Überprüfungen.**
6. **Durchführung von Ersatzvornahmen.**

12



Kamin-  
kehrer  
Innung  
Schwaben

SchfHwG

## Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

### Wesentliche Regelungen:

1. Die Verpflichtung der Eigentümer,kehr- und überprüfungspflichtige Anlagen fristgerecht kehren und überprüfen sowie die nach der 1. BlmSchV vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten durchführen zu lassen, wird wie bisher im Gesetz geregelt. Die nähere inhaltliche Ausgestaltung erfolgt in einer Bundes-Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) bzw. in der 1. BlmSchV.

Obermeister  
Oswald Wilhelm

13



Kamin-  
kehrer  
Innung  
Schwaben

SchfHwG

## Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

### Wesentliche Regelungen:

2. Alle Schornsteinfegerarbeiten, die keine Kontrollaufgaben beinhalten, können im Wettbewerb innerhalb des Schornsteinfegerhandwerks angeboten werden.

Voraussetzung ist die nach der Handwerksordnung vorgeschriebene handwerksrechtliche Qualifikation.

Die Dienstleistungsfreiheit für das grenzüberschreitende Erbringen von Dienstleistungen aus dem EU-Ausland wird uneingeschränkt gewährleistet.

Obermeister  
Oswald Wilhelm

14



Kamin-  
kehrer  
Innung  
Schwaben

SchfHWG

Obermeister  
Oswald Wilhelm

## Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

Wesentliche Regelungen:

3. Zur Reinigung und Überprüfung sind nur Betriebe berechtigt, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder in Umsetzung des EU-Rechts Dienstleistungen im Schornsteinfegerhandwerk ausführen dürfen.  
Wer in Deutschland Schornsteinfegertätigkeiten ausführen darf, wird in ein beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geführtes Schornsteinfegerregister eingetragen.

15



Kamin-  
kehrer  
Innung  
Schwaben

SchfHWG

Obermeister  
Oswald Wilhelm

## Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

Wesentliche Regelungen:

4. Aus Gründen der Betriebs- und Brandsicherheit sowie des Umwelt- und Klimaschutzes muss weiterhin kontrolliert werden, ob die Eigentümer ihre Pflichten erfüllt haben.

Daher werden Bezirke beibehalten.

5. Die Bezirke werden über ein objektives, transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren jeweils befristet für sieben Jahre an einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder eine bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin vergeben.

Die Entscheidung über die Vergabe trifft die zuständige Behörde.

16



Kamin-  
kehrer  
Innung  
Schwaben

SchfHWG

## Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

Wesentliche Regelungen:

6. Für europäische Bewerbende, die an der Ausschreibung von Bezirken teilnehmen, herrscht Chancengleichheit.

Alle entsprechenden europäischen Qualifikationen werden entsprechend der EU/EWR-Handwerk-Verordnung anerkannt.

Obermeister  
Oswald Wilhelm

17



Kamin-  
kehrer  
Innung  
Schwaben

SchfHWG

## Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

7. Vorbehaltsaufgaben:

- Den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern werden nachfolgende Aufgaben in ihrem Bezirk übertragen, die aus Gründen der Sicherstellung des Vollzugs der Kehr- und Überprüfungsregelungen sowie der umweltrechtlichen Anforderungen nach der 1. BImSchV ausschließlich sie ausführen dürfen.
- Die Führung des Kehrbooks mit der Kontrolle, ob die den Eigentümern obliegenden Kehr- und Überprüfungspflichten erfüllt und die Vorgaben aus der 1. BImSchV eingehalten werden,

Obermeister  
Oswald Wilhelm

18



Kamin-  
kehrer  
Innung  
Schwaben

SchfHWG

Obermeister  
Oswald Wilhelm

## Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

### 7. Vorbehaltsaufgaben:

- die Durchführung der Feuerstättenschau zweimal im Vergabezeitraum einschließlich der Prüfung der Betriebs- und Brandsicherheit der Anlagen,
- die Durchführung von anlassbezogenen Überprüfungen,
- die Ausstellung von Bescheinigungen zu Bauabnahmen nach Landesrecht (BayBO Art. 78 Abs. 3) und
- die Durchführung von Ersatzvornahmen, wenn Eigentümer ihren Reinigungs-, Überprüfungs- oder Messpflichten nicht nachkommen.

19



Kamin-  
kehrer  
Innung  
Schwaben

SchfHWG

Obermeister  
Oswald Wilhelm

## Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

### Wesentliche Regelungen:

8. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger haben die Eigentümer über die durchzuführenden Schornsteinfegerarbeiten zu unterrichten.

Die Kontrolle, ob die Tätigkeiten ausgeführt worden sind, erfolgt über ein Formblättersystem.

20



Kamin-  
kehrer  
Innung  
Schwaben

SchfHWG

Obermeister  
Oswald Wilhelm

## Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

Wesentliche Regelungen:

9. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gehören als Gewerbetreibende dem Schornsteinfegerhandwerk an und dürfen neben den ihnen übertragenen Aufgaben auch die übrigen Schornsteinfegerarbeiten im Wettbewerb ausführen.

Hierbei sind sie nicht an Bezirke gebunden.

10. Für die Aufgaben, die den Bezirksbevollmächtigten vorbehalten sind, werden Gebühren festgelegt.

21



Kamin-  
kehrer  
Innung  
Schwaben

SchfHWG

Obermeister  
Oswald Wilhelm

## Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

11. Das Erfordernis eines amtsärztlichen Gutachtens als Bestimmungsvoraussetzung entfällt.

12. Das Erfordernis der vorherigen praktischen Tätigkeit bei einem Bezirksschornsteinfegermeister entfällt.

13. Die Pflicht der vorherigen Eintragung in die Bewerberliste entfällt.

14. Die Residenzpflicht wird aufgehoben.

15. Das Nebentätigkeitsverbot wird ebenfalls aufgehoben.

Damit steht den Betrieben des Schornsteinfegerhandwerks künftig grundsätzlich unbeschränkt die Möglichkeit offen, Tätigkeiten anzubieten, die nicht zu dem klassischen Aufgabenbereich des Schornsteinfegerhandwerks gehören.

22



Kamin-  
kehrer  
Innung  
Schwaben

SchfHWG

## Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

Wesentliche Regelungen:

16. Ergänzend wird im Gesetz vorgeschrieben, dass die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die verbleibenden Vorbehaltsaufgaben ordnungsgemäß und gewissenhaft sowie mit der gebotenen Unparteilichkeit erfüllen müssen.

Sie dürfen ihre Stellung nicht ausnutzen, um andere Betriebe im Wettbewerb zu behindern.

Obermeister  
Oswald Wilhelm

23



Kamin-  
kehrer  
Innung  
Schwaben

SchfHWG

## Praktische Umsetzung

Kehr- und Überprüfungstätigkeiten und Tätigkeiten nach 1. BImSchV:

- Die BSM/bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger müssen bei der Feuerstättenschau gegenüber den Eigentümern durch schriftlichen Bescheid festsetzen, welche Schornsteinfegerarbeiten nach der KÜO und der 1. BImSchV durchzuführen sind und innerhalb welchen Zeitraums dies zu geschehen hat.

→ [Feuerstättenbescheid.](#)

Obermeister  
Oswald Wilhelm

24

Bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in)/ Bezirksschornsteinfegermeister(in) - Reg.-Nr.  <b>Max Musterfeger</b> Kaminkehrergasse 3 12345 Schwarzach Tel.: 0 93 52 / 43 18 Fax: 0 93 52 / 87 65 47 E-Mail: m.musterfeger@t-online.de	Bezirksnummer: L.02-I.06-K.08-B.01  Datum: 16.02.2009  Objektnummer: 12345  Art der Feuerstättenschau: 2014	<p style="text-align: center;"><b>Gründe</b></p> <p>Im Rahmen meiner Feuerstättenschau wurde in genannter Liegenschaft der Betrieb der in Nr. 1. dieses Bescheides aufgeführten Anlagen festgestellt.</p> <p>Zu 1.: Als der für Ihren Bezirk nach § 3 Schornsteinfegergesetz (SchfG) zuständige Bezirksschornsteinfegermeister bin ich gemäß § 17 i. V. mit § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 52 SchfHwG für den Erlass des Feuerstättenbescheides sachlich und örtlich zuständig.</p> <p>Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG sind Sie als Eigentümer/in der Liegenschaft verpflichtet, die von Ihnen betriebenen Anlagen aufgrund der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) und nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) fristgerecht kehren, überprüfen und/oder überwachen zu lassen.</p> <p>Aufgrund der Feststellungen bei meiner Feuerstättenschau hatte ich gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 SchfHwG Ihnen gegenüber in diesem Feuerstättenbescheid festzusetzen, welche Schornsteinfegerarbeiten durchzuführen sind und in welchem Zeitraum dies zu geschehen hat. Diese Arbeiten dürfen nur von einem nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SchfHwG zulässigen Schornsteinfegerbetrieb durchgeführt werden.</p> <p>Zu 2.: Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG ist mir die fristgerechte Durchführung der in Nr. 1. dieses Bescheides festgesetzten Arbeiten nachzuweisen, sofern diese nicht von mir oder meinen Mitarbeitern selbst durchgeführt wurden. Gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird dieser Nachweis über ein Formblatt geführt, welche gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 SchfHwG jeweils innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Tag des jeweiligen Zeitraums, bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten gemäß der Festsetzung in Nr. 1. dieses Bescheides durchzuführen waren, bei mir eingegangen sein müssen.</p> <p>Zu 3.: Da laut § 14 Abs. 2 Satz 1 SchfHwG bei jeder Feuerstättenschau ein Feuerstättenbescheid zu erstellen ist, wird dieser Bescheid nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bis zur nächsten Feuerstättenschau befristet. Die aufgegebenen Verpflichtungen hängen unmittelbar mit dem Betrieb der bei dieser Feuerstättenschau festgestellten Anlagen zusammen. Bei Änderung der Ausgangslage (s. Hinweis zu Ziff.2) muss dieser Bescheid daher gemäß Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG widerrufen und durch einen neuen Bescheid ersetzt werden.</p> <p>Zu 4.: <b>Achtung:</b> Sobald die KÜO eine Gebührenerhebung zulässt, wäre folgende Begründung erforderlich: Die Kostenentscheidung für diesen Bescheid beruht auf § 8 in Verbindung mit § 6 Satz 1 und Anlage 3 Nr. 5.8 der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) vom ..... Wenn ein Feuerstättenbescheid nach § 17 Abs. 2 SchfHwG erlassen wird, der also „zugestellt“ wird, muss die Kostenentscheidung für die Auslagen z. B. ergänzend wie folgt begründet werden: Die Auslagen werden nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes für (z. B. die Postzustellungsurkunde) erhoben.</p>																																										
<p><b>Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG):</b> Für die o. g. Liegenschaft ergeht nach § 14 Abs. 2 SchfHwG folgender</p> <p style="text-align: center;"><b>Feuerstättenbescheid</b></p> <p>1. In oben genannter Liegenschaft ist an den nachfolgend aufgeführten Anlagen das fachgerechte Ausführen der Arbeiten innerhalb des angegebenen Zeitraums durch einen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SchfHwG zulässigen Schornsteinfegerbetrieb zu veranlassen und durchführen zu lassen.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anhang)</th> <th>1. Zeitraum</th> <th>2. Zeitraum</th> <th>3. Zeitraum</th> <th>4. Zeitraum</th> <th>Auszuführende Arbeiten nach:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Schornstein des Kaminofens</td> <td>Jan/März</td> <td>Sept/Nov</td> <td></td> <td></td> <td>KÜO Anlage 2 Nr. 2.1</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Schornstein der Gasfeuerstätten</td> <td>Jan/März</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>KÜO Anlage 2 Nr. 3.1</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Gaszentralheizung</td> <td>Jan/März</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>KÜO Anlage 2 Nr. 3.2.1</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Messung nach 1. BImSchV an der Gaszentralheizung</td> <td>Jan/März</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>1. BImSchV § 13 Abs. 1</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Gasvorratswasserheizer</td> <td>Jan/März</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>KÜO Anlage 2 Nr. 3.2.3</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Zeiträume ohne Jahresangabe bedeuten jährliche Ausführung.</b></p> <p><b>Anhang:</b></p> <p>2. Die fristgerechte Durchführung der oben genannten Arbeiten ist mir, sofern diese Arbeiten nicht von mir oder meinen Mitarbeitern durchgeführt werden, jeweils über ein <b>Formblatt innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Tag des jeweiligen Zeitraums, bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten gemäß der Festsetzung unter Nr. 1. spätestens durchzuführen waren, nachzuweisen.</b></p> <p>3. Dieser Bescheid gilt bis zur nächsten Feuerstättenschau.</p> <p>4. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr in Höhe von ..... festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben. *</p>			Nr.	Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anhang)	1. Zeitraum	2. Zeitraum	3. Zeitraum	4. Zeitraum	Auszuführende Arbeiten nach:	1	Schornstein des Kaminofens	Jan/März	Sept/Nov			KÜO Anlage 2 Nr. 2.1	2	Schornstein der Gasfeuerstätten	Jan/März				KÜO Anlage 2 Nr. 3.1	3	Gaszentralheizung	Jan/März				KÜO Anlage 2 Nr. 3.2.1	4	Messung nach 1. BImSchV an der Gaszentralheizung	Jan/März				1. BImSchV § 13 Abs. 1	5	Gasvorratswasserheizer	Jan/März				KÜO Anlage 2 Nr. 3.2.3
Nr.	Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anhang)	1. Zeitraum	2. Zeitraum	3. Zeitraum	4. Zeitraum	Auszuführende Arbeiten nach:																																						
1	Schornstein des Kaminofens	Jan/März	Sept/Nov			KÜO Anlage 2 Nr. 2.1																																						
2	Schornstein der Gasfeuerstätten	Jan/März				KÜO Anlage 2 Nr. 3.1																																						
3	Gaszentralheizung	Jan/März				KÜO Anlage 2 Nr. 3.2.1																																						
4	Messung nach 1. BImSchV an der Gaszentralheizung	Jan/März				1. BImSchV § 13 Abs. 1																																						
5	Gasvorratswasserheizer	Jan/März				KÜO Anlage 2 Nr. 3.2.3																																						
Obermeister Oswald Wilhelm																																												



**Kaminkehrer Innung Schwaben**

## Praktische Umsetzung

### Kehr- und Überprüfungstätigkeiten und Tätigkeiten nach 1. BImSchV:

- Die ausgefüllten Formblätter sind den Eigentümern zu übergeben oder in deren Auftrag direkt an die jeweiligen BSM / bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu übermitteln.
- Verantwortlich für die Übermittlung der Formblätter bleiben die Eigentümer.
- Die ausgefüllten Formblätter müssen innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten gemäß der Festsetzung im Feuerstättenbescheid spätestens durchzuführen waren, bei den BSM/bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern eingehen.
- Die BSM/ bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger weisen die Eigentümer im Feuerstättenbescheid auf diese Frist hin.



**SchfHwG**

Obermeister  
 Oswald Wilhelm



Kaminkehrer  
Innung  
Schwaben

SchfHWG

## Praktische Umsetzung

### Kehr- und Überprüfungs-tätigkeiten und Tätigkeiten nach 1. BImSchV:

- Bei nicht fristgerechtem Eingang eines Formblatts beim BSM/bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und fehlendem Nachweis der Durchführung der Arbeiten auf andere Weise muss unverzüglich eine Meldung bei der zuständigen Behörde erfolgen.
- Die Behörde erlässt dann einen Zweitbescheid.
- Bei weiterer Nichtvornahme der Arbeiten droht eine kostenpflichtige Ersatzvornahme.

Obermeister  
Oswald Wilhelm

27

**Formblatt zum Nachweis der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten**  
(§ 4 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom ..., BGBl. I S. ...)

Folgende Anlagen sind nach der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO vom ..., BGBl. I S. ...) oder nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1.BImSchV vom 14. März 1997, BGBl. I S. 490) jeweils an dem angegebenen Datum gekehrt, überprüft oder überwacht worden:

Laut Feuerstättenbescheid Nr. Anlage (Arbeitsort oder Verweis auf Anlage)	Datum der Arbeitsausführung	Mängel vorhanden ja/nein	Änderungsmittlung/Bemerkungen (ggf. Verweis auf gesondertes Blatt)

Name, Anschrift und Reg.-Nr. des Schornsteinfegerbetriebes: \_\_\_\_\_  
Ausführender Schornsteinfeger: \_\_\_\_\_

Die Schornsteinfegerarbeiten sind entsprechend dem Feuerstättenbescheid ordnungsgemäß durchgeführt worden.  
Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Schornsteinfegers: \_\_\_\_\_  
Bestätigung der Ausführung dieser Schornsteinfegerarbeiten  
Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Eigentümers/Verwalters: \_\_\_\_\_

**Formblatt zum Nachweis der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten**  
(§ 4 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom ..., BGBl. I S. ...)

Folgende Anlagen sind nach der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO vom ..., BGBl. I S. ...) oder nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1.BImSchV vom 14. März 1997, BGBl. I S. 490) in den angegebenen Zeiträumen gekehrt, überprüft oder überwacht worden:

Laut Feuerstättenbescheid Nr. Anlage (Arbeitsort oder Verweis auf Anlage)	Datum der Arbeitsausführung	Mängel vorhanden ja/nein	Änderungsmittlung/Bemerkungen (ggf. Verweis auf gesondertes Blatt)
1 Senkrechter Teil der Abgasanlage im linken Gebäudeteil	06.03.2013	nein	
2 Senkrechter Teil der Abgasanlage im rechten Gebäudeteil	06.03.2013	nein	
3 Gassentralheizung im Keller	06.03.2013	ja	siehe Bescheinigung
4 Gassentralheizung im Keller	06.03.2013	nein	

Name, Anschrift und Reg.-Nr. des Schornsteinfegerbetriebes: Klaus Privatfeger, Rabweg 17, 99999 Kehlstadt, Tel.: 0234/567891, Fax: 0234/567801, Email: Privatfeger@t-online.de, Reg.-Nr. 007  
Ausführender Schornsteinfeger: Peter Schmidt  
Datum: 06.03.2013, Unterschrift des Schornsteinfegers: P. Schmidt  
Bestätigung der Ausführung dieser Schornsteinfegerarbeiten  
Datum: 02.04.2013, Unterschrift des Eigentümers/Verwalters: M. Wolzmann

Obermeister  
Oswald Wilhelm

28



Kamin-  
kehrer  
Innung  
Schwaben

SchfHWG

Obermeister  
Oswald Wilhelm

## Wahlmöglichkeit des Kunden

- Kunde bleibt bei Bezirks-Kaminkehrer:
  - Kein zusätzlicher Aufwand
  - Kein Bürokratismus durch Formblatt
  - Günstige Gebühren durch Ortsnähe bzw. Haus zu Haus Verkehr
  - Kaminkehrer ist mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und persönlich bekannt
  - BBS kommt alle 3,5 bis 4 Jahre zur Feuerstätten-schau und führt das Kkehrbuch
- Kunde will Kaminkehrer wechseln:
  - Feuerstättenbescheid und Fristen beachten
  - Zugelassenen Kamin-kehrer im Register suchen
  - Kostenvoranschlag erstellen lassen, event. erhöhte Wegekosten
  - Formblatt und Ergebnis dem BBS fristgerecht zukommen lassen
  - BBS kommt alle 3,5 bis 4 Jahre zur Feuerstätten-schau und führt das Kkehrbuch

29



Kamin-  
kehrer  
Innung  
Schwaben

SchfHWG

Obermeister  
Oswald Wilhelm

## Zusätzliche Aufgaben der Verwaltung

- Erlassen eines Zweitbescheids
  - Kurzfristige Terminüberwachung bei Feststoff-anlagen da ansonsten erhöhte Brandgefahr
- Anordnung einer Ersatzvornahme
  - Kurzfristige Terminüberwachung
  - wenn nur 2 % der jetzigen Kundengänge je Kehrbezirk ihrer Kehr- und Prüfpflicht nicht nachkommen sind dies bereits ca. 100 Ersatzvornahmen pro Jahr.
- Vollzug bei Mängelmitteilungen des BBS
- Verfügung von vorläufigen Sicherungsmaß-nahmen des BBS
- Beitreibung rückständiger Gebühren und Auslagen des BBS

30



Kamin-  
kehrer  
Innung  
Schwaben

SchfHWG

## Zusätzliche Aufgaben der Regierung

- Ausschreibung der Kehrbezirke bei Ruhestandsversetzungen, Aufhebungen, Krankheit, Tod und nach 7 jähriger Bestellung
  - über Fachzeitungen und Online
- Prüfung der Bewerbungen und Vergabe von Kehrbezirken
- Überprüfung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern
- Aufhebung der Bestellung
- Eventuelle Einteilung der Bezirke

Obermeister  
Oswald Wilhelm

31



Kamin-  
kehrer  
Innung  
Schwaben

SchfHWG

## Problemstellen beim der Umsetzung der 1. BImSchV im neuen Gesetz

- Tätigkeiten von anderen EU-Fegern
- Beratungs- und Kontrolltätigkeiten im freien Wettbewerb
- Eventuelle KB-Vergaben an ausländische Kollegen mit geringeren Kenntnissen im Bereich Immissionschutz.
- Probleme mit der Erstellung einer Statistik bei nicht klarer Datenübergabe.
- Durch die Trennung von hoheitlichen und im freien Wettbewerb durchzuführenden Tätigkeiten besteht ein Interessenkonflikt und die Gefahr der Erpressbarkeit.
- Die Termine der KÜO sind nicht mit den Terminen der 1. BImSchV abgestimmt worden.

Obermeister  
Oswald Wilhelm

32

## Tagungsleitung / Referenten

Prof. Dr.-Ing. Albert Göttle  
Präsident des LfU  
Bayer. Landesamt für Umwelt  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160  
86179 Augsburg  
Tel.: (08 21) 90 71–50 01  
E-Mail: [Albert.Goettle@lfu.bayern.de](mailto:Albert.Goettle@lfu.bayern.de)

Dr. Nadja Sedlmaier  
Bayer. Landesamt für Umwelt  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160  
86179 Augsburg  
Tel.: (08 21) 90 71–52 20  
E-Mail: [Nadja.Sedlmaier@lfu.bayern.de](mailto:Nadja.Sedlmaier@lfu.bayern.de)

Gerhard Schmoeckel  
Bayer. Landesamt für Umwelt  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160  
86179 Augsburg  
Tel.: (08 21) 90 71–52 04  
E-Mail: [Gerhard.Schmoeckel@lfu.bayern.de](mailto:Gerhard.Schmoeckel@lfu.bayern.de)

Detlev Rengshausen  
Vereta GmbH  
Hansestraße 6  
37574 Einbeck  
Tel.: (0 55 61) 92 45–28  
E-Mail: [DR@vereta.com](mailto:DR@vereta.com)

Oswald Wilhelm  
Landesinnungsverband des Bayer. Kaminkehrer-  
handwerks  
Vornerweg 8  
87463 Dietmannsried  
Tel.: (0 83 74) 2 34 83  
E-Mail: [Oswald.Wilhelm@t-online.de](mailto:Oswald.Wilhelm@t-online.de)

Herbert Wazula  
Landesinnungsverband des Bayer. Kaminkehrer-  
handwerks  
Eisvogelweg 8  
84130-Dingolfing  
Tel.: (0 87 31) 22 91  
E-Mail: [Wazula@t-online.de](mailto:Wazula@t-online.de)

---

Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Hans-Peter Ewens  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit (BMU)  
Dienstszitz Bonn  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn  
Tel.: (22 28) 99 305–24 20  
E-Mail: [Hans-Peter.Ewens@bmu.bund.de](mailto:Hans-Peter.Ewens@bmu.bund.de)

Dr. Stephan Ester  
Wöhler Messgeräte Kehrgeräte GmbH  
Schützenstraße 38  
33181 Bad Wünnenberg  
Tel.: (0 29 53) 73–2 52  
E-Mail: S. [Ester@woehler.de](mailto:Ester@woehler.de)

Dr. Hans Hartmann  
Technologie- und Förderzentrum  
Schulgasse 18  
94315 Straubing  
Tel.: (0 94 21) 3 00–1 10  
E-Mail: [Hans.Hartmann@tfz.bayern.de](mailto:Hans.Hartmann@tfz.bayern.de)

